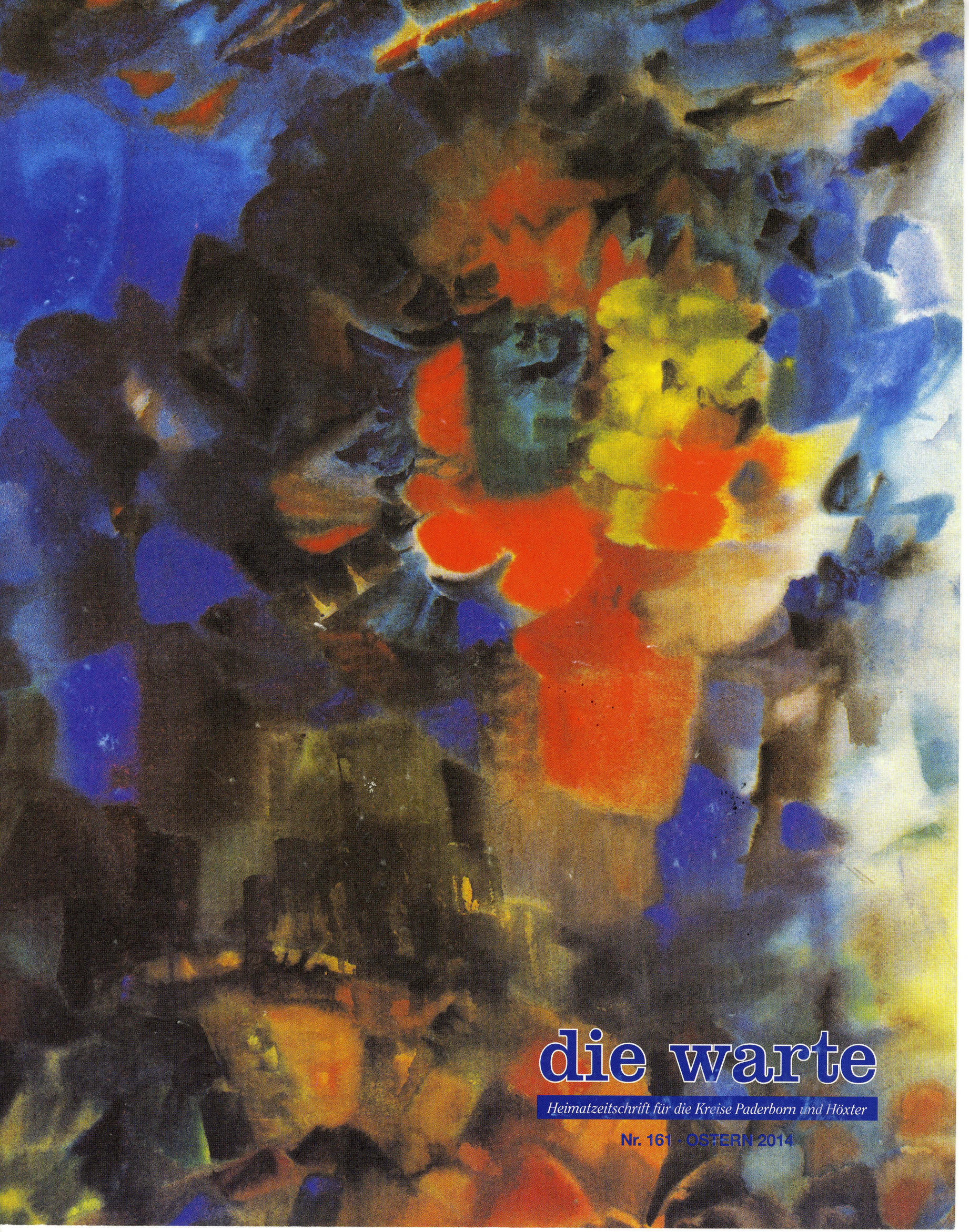


An abstract painting with a textured, impasto-like surface. The composition is dominated by large, irregular patches of color. On the left and top, there are deep, vibrant blue areas. In the center and right, there are bright, saturated red and yellow patches. Dark, almost black, tones are interspersed throughout, particularly in the lower left and upper right. The overall effect is one of dynamic energy and complex layering.

die warte

Heimatzeitschrift für die Kreise Paderborn und Höxter

Nr. 161 • OSTERN 2014

die warte

74. Jahrgang / Nr. 161
Ostern 2014



Liebe Leserinnen und Leser,

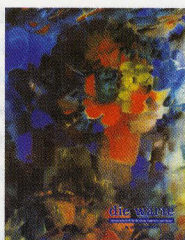
aufmerksamen Lesern ist gewiss schon längst aufgefallen, dass mein Konterfei über diesen Zeilen ein wenig in die Jahre gekommen war. Tatsächlich: Mein altes Porträt zierte das Editorial bereits seit der Sommerausgabe 2003. Da ich natürlich die ewige Jugend nicht gepachtet habe, war ein Wechsel also ebenso unvermeidlich wie überfällig. Beim Vergleich der beiden Bilder fällt natürlich sofort auf, dass das Alter nicht spurlos vorbeigezogen ist. Alle wollen alt werden, aber keiner will es ein, hat Gustav Knuth einmal gesagt. Diese Bemerkung ist sicher zutreffend. Überhaupt kann man sich beim Thema Älterwerden vor mehr oder weniger lustigen Sprüchen und Wortspielen kaum retten. Ist das ein Trost? Ich jedenfalls bin tapfer: Man muss sich seinem Alter stellen. Und das nächste Mal wechsle ich das Bild nicht erst in zehn Jahren. Versprochen. In diesem Sinne: Frohe Ostern!

W. Grabe

Ihr
Wilhelm Grabe

Inhaltsverzeichnis

Autor	Titel	Seite
Volker Verb	„In der Entwicklung des Sehens vorangehen“ Zu drei bislang unbekannten Arbeiten von Peter Gallaus	2
Tobias Schenk	Aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats: Geisterbeschwörung in Bökendorf?	5
Klaus Geiser	Die Kapelle des heiligen Donatus in Niesen	8
Bernhard Sill	„Helle Worte ohne Hut“ Ein Porträt der Weweraner Dichterin Elisabeth Poganiuch-Flören	10
Dimitrij Davydov	Sowjetisches Erbe in Ostwestfalen Das Ehrenmal in Stukenbrock als „unbequemes Denkmal“ par excellence	14
Paul Gülle	Der Grünspecht ist Vogel des Jahres 2014	23
Ralf Schumacher	„Erholungsurlaub in der Königsstraße“ Die Inhaftierung des Ahdener Pfarrers Ferdinand Sprenger durch die Gestapo im Jahre 1939	24
Angelika Gausmann	Friedrich Spee 2.0 Außerschulisches Lernen an einem ungewöhnlichen Ort	28
Marlene Lubek	Kindheit und Jugend im Salzkottener Bahnhof	30
Andreas Karl Böttcher	Künstler des Diemeltals Die Bildhauerwerkstatt „Gebrüder Larenz“ im Haus der Geschichte Marsberg	32
Annette Fischer	Salzgewinnung, Salzhandel, Sälzerwesen – das Salzmuseum in Salzkotten	33
Josef Köhne	Ein Haus und seine 100-jährige Geschichte In Bredenborn kaufte Friedrich Ernst das Elternhaus seines Vaters zurück	37
Hermann Mulhaupt	Das Leben der deutschen Ioniere im frühen Texas Caroline Ernst war mit Louis und Albrecht von Roeder aus Vörden verheiratet	39
Rosemarie Ohnemus-Kohlberg, Gisela Kelz, Elisabeth Poganiuch- Flören, Johanna Pröbldorf, Anton Riesel, Heike Molitor	Gedichte/Kurzgeschichten	19-21
Rainer Pöppinghege, Annette Fischer, Klaus Zacharias, Wilhelm Grabe	Buchbesprechungen	21-22
	Anschriften der Mitarbeiter dieser Ausgabe	31
	Impressum	9



Zum Titelbild:
„Die Wolke des zornigen
Gottes“. Aquarell von
Peter Gallaus
(1913-1971)

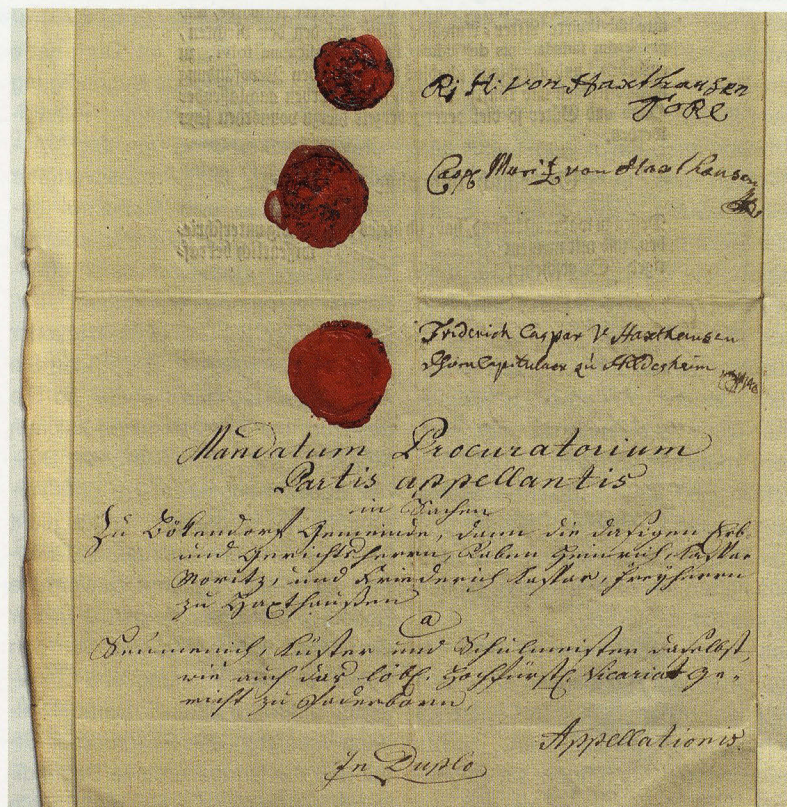
Aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats: Geisterbeschwörung in Bökendorf?

Von Tobias Schenk

Handfeste Konflikte zwischen den Bauern von Steinhausen und dem Freiherrn von Hörde zu Eringerfeld standen im Mittelpunkt des Beitrages, der im vergangenen Jahr in Heft 158 der Warte erschien. Die heute vorzustellende Reichshofratsakte¹ führt den Leser nach Bökendorf bei Brakel. Bis heute wird die rund 800 Einwohner zählende Ortschaft durch den Bökerhof, einen der Familiensitze der Freiherren von Haxthausen, dominiert.² Das Gut ist nicht nur das bedeutendste Baudenkmal am Ort, sondern besitzt auch literaturgeschichtliche Bedeutung. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildete das Anwesen die Heimstatt des Bökendorfer Romantikerkreises, dem neben Jenny und Annette von Droste-Hülshoff auch die Brüder Grimm, Clemens Brentano und Josef Görres angehörten. Der Novelle „Die Judenbuche“, die Annette von Droste-Hülshoff 1842 verfasste, liegt beispielsweise ein authentischer Kriminalfall zugrunde, der sich im 18. Jahrhundert in der Region ereignete.³ Dass die Freiherren von Haxthausen und die Gemeinde Bökendorf in den 1780er-Jahren am Reichshofrat aktenkundig wurden, hängt freilich weder mit diesem Fall noch mit großer Literatur, sondern mit der örtlichen Elementarschule zusammen. Dies mag zunächst überraschen. Denn Forscherinnen und Forscher, die nach Quellen zur Orts- und Schulgeschichte Bökendorfs suchen, dürften dabei wohl zuallererst an das durch das LWL-Archivamt in Münster betreute Archiv der Freiherren zu Haxthausen,⁴ das Erzbistumsarchiv Paderborn und an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen denken.⁵ Das Österreichische Staatsarchiv hätte vermutlich niemand auf der Liste. Wer käme auch auf den Gedanken, dass sich einst der kaiserliche Gerichtshof in Wien mit der Bökendorfer Elementarschule und dem dortigen Schulmeister beschäftigte? Die Hintergründe dieser gerichtlichen Auseinandersetzung erscheinen reichlich kurios, doch der Reihe nach. Kirchenrechtlich gehörte Bökendorf

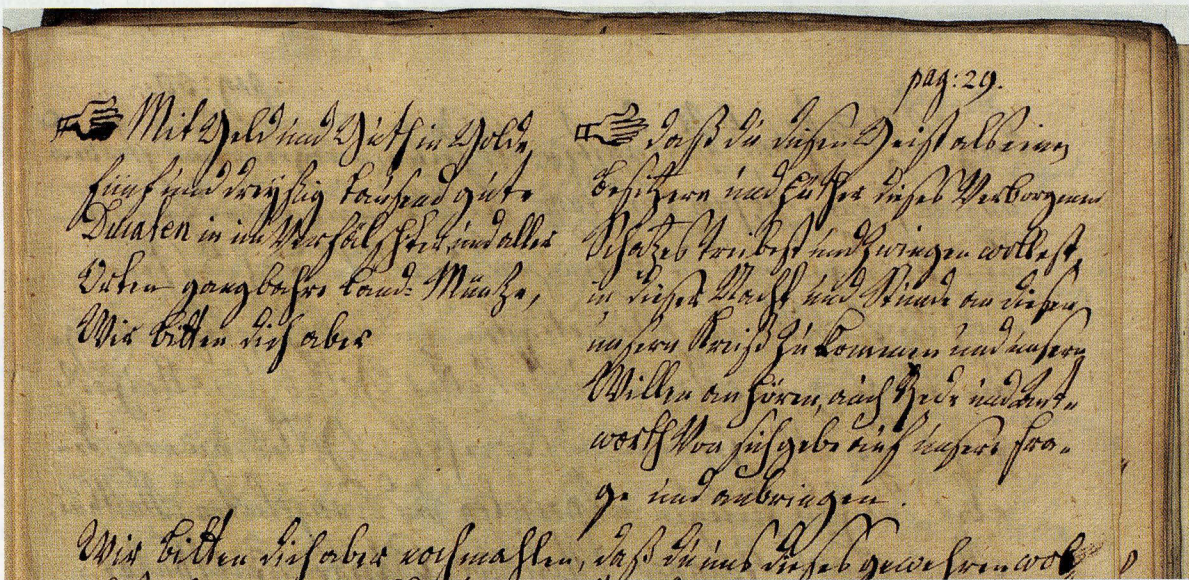


Der Bökerhof (Foto: Tobias Schenk)



Siegel und Unterschriften von Raban Heinrich, Caspar Moritz und Friedrich Caspar von Haxthausen unter einer Vollmacht für den Reichshofratsagenten Peter Nik (Foto: Manfred Huber)

zur Pfarrei Bellersen, deren Küster auch den Unterricht der Jugend zu besorgen hatte. Allerdings hatten die Freiherren von Haxthausen 1763 mit bischöflicher Genehmigung eine Kaplanei gestiftet, um die Seelsorge im Dorf zu verbessern.⁶ Hinzu kam eine milde Stiftung zur Versorgung von drei bedürftigen Untertanen, für die neben freier Wohnung ein jährliches Unterhaltsgeld von 54 Reichstalern vorgesehen war. Gegen ein zusätzliches jährliches Gehalt von 5 Reichstalern sollte einer von ihnen fortan als Küster und Schulmeister der Dorfjugend dienen, wobei es den Eltern jedoch freigestellt blieb, ihre Kinder auch weiterhin in Bellersen unterrichten zu lassen. Als Küster fungierte seit 1773 Johann Heinrich Seumenich, der mit seiner zum Katholizismus konvertierten Ehefrau im örtlichen Armenhaus lebte und wenige Jahre später mit den Freiherren von Haxthausen und der Dorfgemeinde in Konflikt geriet. Das diesbezügliche Verfahren am Reichshofrat setzte im Oktober 1781 ein. In jenem Monat ging am Kaiserhof eine Appellation



Auszug aus einem angeblich von Seumenich verfassten Gebet an den heiligen Christophorus
(Foto: Manfred Huber)

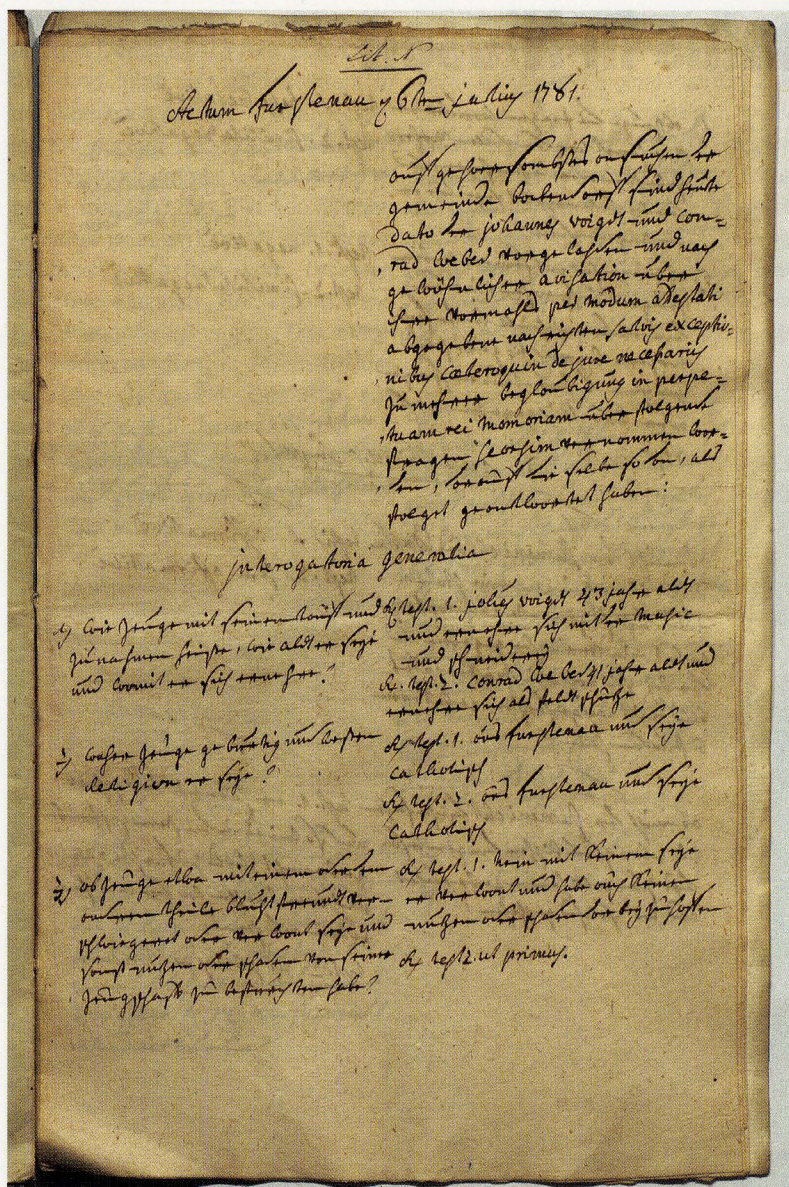
von Dorfgemeinde und Freiherren ein, die sich gegen ein vier Monate zuvor gefälltes Zwischenurteil (Interlokut) des Paderborner Generalvikariates richtete. In dem Schriftsatz wurde Seumenich beschuldigt, im Vorjahr eine Albe und ein Zingulum (also zwei liturgische Untergewänder) aus der Dorfkapelle entwendet zu haben, um die beiden Textilien zu ebenso betrügerischen wie gotteslästerlichen Machenschaften im benachbarten Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel zu missbrauchen. Hierzu führten die Appellanten Aussagen von Johannes Voigt und Konrad Weber aus Fürstenaun an, in deren Wohnungen die entwendeten Kleidungsstücke sichergestellt worden seien. Angeblich hatte Seumenich gegenüber Voigt und Weber erklärt, ihnen gegen Bezahlung zum Erwerb eines Goldschatzes verhelfen zu können. Hierzu habe ihnen der Schulmeister neben Albe und Zingulum auch eine schriftliche Instruktion der hierzu auszuübenden okkulten Praktiken ausgehändigt. Eine Abschrift des Textes ist in der Reichshofratsakte enthalten. Danach hatte sich eine Gruppe von drei keuschen Personen zu früher Morgenstunde in einem geschlossenen Raum zu versammeln und verschiedene Gegenstände bereit zu halten. Hierzu zählten Bilder der Muttergottes und des heiligen Christophorus, drei geweihte Lichtmesskerzen, eine Laterne, ein Palmzweig, Taufwasser und wahlweise ein Stück Leinwand, ein Schaffell oder ein Tischtuch. Sodann hatten sich die Beteiligten bei geöffneten Fenstern niederzuknien und mit Blick auf die Morgensonne einen Geist durch ein Gebet an den heiligen Christophorus herbei zu beschwören. Letzterer wurde darin gebeten, „daß du uns helfen wollest

ohne allen Verzug in dieser äußersten Noth und Armuth Mit Geld und Guth in Golde fünfunddreyßig tausend gute Ducaten in unverfälschter und aller Orten gangbare land-Müntze. Wir bitten dich aber, daß du diesen Geist als einen besitzern und hütther dieses verborgenen Schatzes treibest und zwingen wollest, in dieser Nacht und Stunde an diesen unsern Kreiß zu kommen und unsern Willen anhören, auch Rede und Antworth von sich gebe auf unsere Frage und anbringen“. Daraufhin werde auf dem ausgebreiteten Leinentuch ein Schatz erscheinen, der durch die Anwesenden sogleich mit Taufwasser besprengt werden müsse. Um sicherzugehen, dass der Schatz den Erwartungen entspreche, sollten die Geisterbeschwörer im Zweifelsfall lieber etwas mehr fordern. Allerdings warnt die Instruktion auch davor, gegenüber den Mächten aus dem Jenseits allzu selbstbewusst aufzutreten. Sollte „der Geist bey der Citation sagen, er habe keine solche Müntze wie man begehret hatt, so muß [d.h.: darf] man sich in keinen Discours [d.h.: keine Auseinandersetzung] mit ihm einlassen“. Ohnehin dürften die Schatzsucher nicht zu eigennützig sein, sondern müssten aus den erworbenen Mitteln eine Messe für arme Seelen lesen lassen, Almosen geben und drei Bedürftige einkleiden. Widrigens hätten sie zu befürchten, binnen Jahresfrist zu sterben. Aus Sicht der Gemeinde und der Freiherren von Haxthausen hatte sich Seumenich damit für den Dienst als Schulmeister disqualifiziert. Nichts sei gewisser, so führten sie gegenüber dem Kaiser aus, „als daß der Unterricht der Jugend einen Einfluß auf die zeitliche und ewige Wohlfahrt habe, folglich solches Amt von Wich-

tigkeit seye und die Lehren mit einem guten Lebens-Wandel begleitet werden müssen“. Hierzu sei Seumenich aufgrund seines Hangs zu „abergläubischen Handlungen, Betrügerey und Schatzgräberey“ jedoch nicht in der Lage. Im Mai 1781 habe man deshalb beschlossen, Seumenich aus dem Armenhaus zu entfernen und als Küster und Schulmeister abzusetzen. Dagegen habe der Delinquent jedoch das Paderborner Vikariatsgericht angerufen und ein Zwischenurteil zu seiner einstweiligen Wiedereinsetzung erreicht. Die Eltern wurden darin bei Geldstrafe dazu aufgefordert, ihre Kinder weiterhin zu Seumenich in den Unterricht zu schicken. Nicht nur dieses Zwischenurteil erzürnte die Appellanten. Für Ärger im Dorf hatte auch die anschließende Begnadigung des Schulmeisters durch Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg gesorgt. Der Prozessvertreter von Gemeinde und Freiherren beschwor den Kaiser, das Paderborner Vikariat wolle dem Dorf „einen offebahren Verbrecher aufdringen“. Dabei verfügten die Gemeindeglieder über das „sichtlichste Recht, daß Sie ihre Kinder, als das Liebste, so Sie besitzen, der Aufsicht eines solchen Menschen, der gleichsam von Bosheit zusammengesetzt ist, und Verbrechen mit Verbrechen häufte, nicht ferner anvertrauen konnten und wollten, da deßen bekannt gewordene Delicta offentliches Aergerniß in der Gemeinde gaben und Sie vor den Folgen seiner Erziehung und Unterrichts zittern mußten“. Darüber hinaus verletzten das Paderborner Urteil und die landesherrliche Begnadigung Seumenichs auch die Rechte der Freiherren von Haxthausen. Denn das vom Bischof ausgeübte Begnadigungsrecht finde in den Bestimmun-

gen der Stiftungsurkunde von 1763 eine Grenze. Die Freiherren hatten sich darin ausdrücklich das Recht zur Absetzung untauglicher Personen vorbehalten. Es stehe dem Bischof deshalb nicht zu, „die Jura der Stifftern zu schmälern, ja die Stiftung selbst üben Hauffen zu werfen, oder Ihnen zu befehlen, einen Verbrecher Allmosen fernerhin genießen zu lassen, die für rechtschaffene, verdienstvolle Arme von untadelhaftem Wandel gestiftet waren“.

Gemeinde und Freiherren baten den Kaiser deshalb um Einleitung eines Appellationsprozesses und um Aufhebung des Paderborner Zwischenurteils. Der Reichshofrat beschränkte sich jedoch im April 1782 zunächst auf ein Schreiben um Bericht an das Vikariatsgericht, das binnen zwei Monaten zu der Klage Stellung nehmen sollte. Tatsächlich ging der Bericht erst im Januar des Folgejahres in Wien ein, da das Vikariat auf einer Übernahme der Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (45 Reichstaler) durch die Appellanten bestand. Die Sachverhaltsschilderung des Vikariates unterschied sich erheblich von den Ausführungen der Gemeinde und der Freiherren. Zwar war man in Paderborn der Ansicht, dass Seumenich wegen der Entwendung der beiden Gewänder einen strengen Verweis verdient habe, doch von okkulten Praktiken des Schulmeisters wusste das Vikariat nichts. Vielmehr habe Seumenich die Textilien in größter finanzieller Not an einen Mann aus Fürstenberg verpfändet, um sich einer Behandlung an seinen Augen unterziehen zu können. Die Freiherren von Haxthausen seien zumindest mitverantwortlich für die zeitweilige Zwangslage des Schulmeisters, da sie ihm über einen längeren Zeitraum hinweg den Küsterlohn vorenthalten hätten. Gleichwohl habe Seumenich die beiden Textilien aus eigenem Antrieb wieder ausgelöst und nach Bökendorf zurückgebracht. Das Vikariat habe sich deshalb bemüht, diese mildernden Umstände zu berücksichtigen und den Pastor zu Bellersen angewiesen, gemeinsam mit dem Bökendorfer Kaplan eine Aussöhnung zwischen der Gemeinde, den Freiherren und Seumenich herbeizuführen. Die Gemeinde habe sich diesen Schlichtungsversuchen jedoch verweigert. Gegenüber dem Kaiser beharrte das Vikariat darauf, dass es sich um eine geistliche Angelegenheit handele, in der Appellationen nicht an den Reichshofrat, sondern an das Paderborner Offizialat zu richten seien. Auch die von den Freiherren von Haxthausen

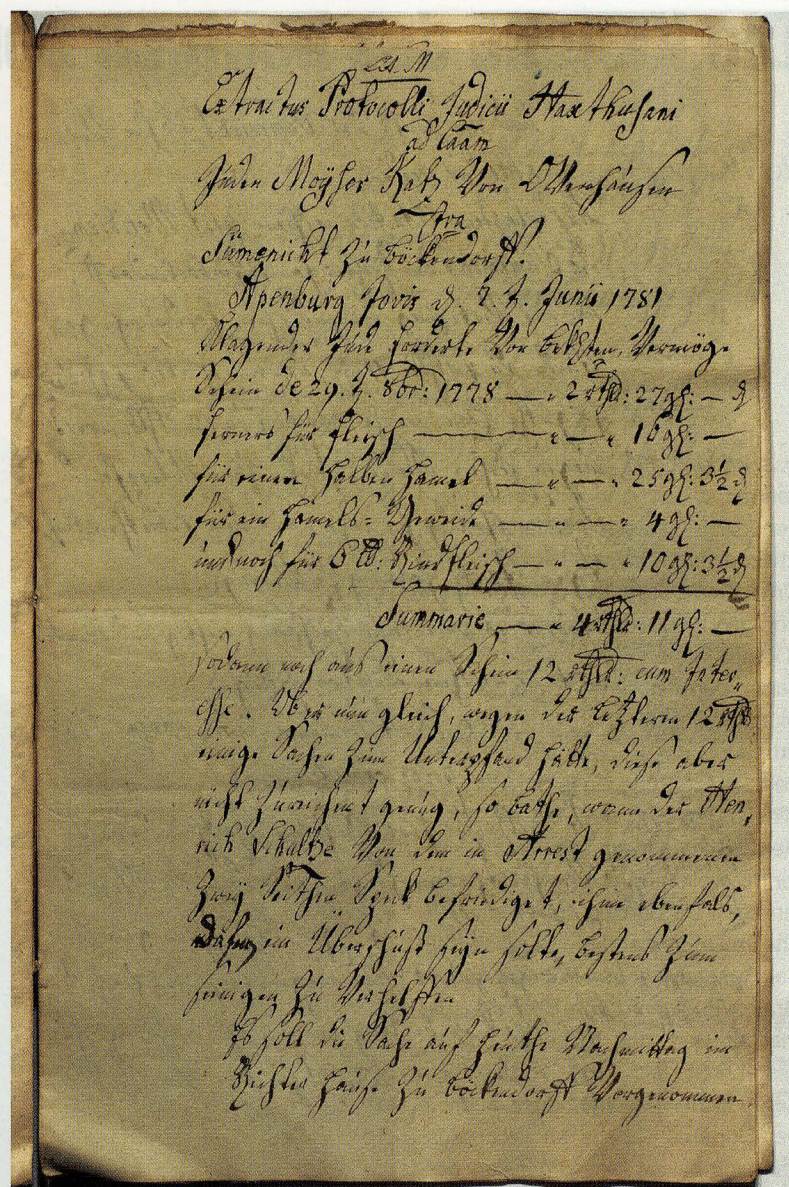


Protokoll eines Zeugenverhörs von Johannes Voigt und Konrad Weber aus Fürstenaue. Die beiden wurden 1781 über ihre Kontakte zu Seumenich und die angeblich bei ihnen sichergestellten Messgewänder aus Böken- dorf befragt. (Foto: Manfred Huber)

ins Feld geführten Jurisdiktions- ansprüche wies das Vikariat zurück. Der Bischof fungiere als oberste Kon- trollinstanz aller milden Stiftungen („supremus inspector omnium piarum fundationum“) und gestehe keinem Adligen die Gerichtsbarkeit in diesbe- züglichen geistlichen Auseinander- setzungen zu. Allerdings scheint sich das Blatt auch in Paderborn schließ- lich zuungunsten von Seumenich ge- neigt zu haben. Am Reichshofrat zo- gen die Appellanten ihre Klage im Oktober 1783 zurück, da der Bischof in die Entlassung des Schulmeisters eingewilligt habe. Der genaue Verfah- rensablauf ist aus der Reichshofrats- überlieferung nicht ersichtlich – schon dem seinerzeit mit dem Ver- fahren betrauten Referenten erschien die Angelegenheit überaus „wunder- lich“.⁷

Gleichwohl ist die in Wien verwahrte Akte über den Einzelfall hinaus in mehrerlei Hinsicht aufschlussreich. Zum einen gewährt sie Einblicke in

die äußerst bescheidenen materiellen Umstände, die das Elementarschul- wesen in Deutschland bis weit ins 19. Jahrhundert hinein prägten.⁸ Zum anderen verdeutlicht das Beispiel, dass mitunter auch in Prozessakten von Höchstgerichten wertvolle perso- nengeschichtliche Quellen zu Rand- gruppen der frühneuzeitlichen Gesell- schaft enthalten sind. Der Fall Seu- menich gelangte freilich nur aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen den Freiherren von Haxthausen und den Paderborner Bischöfen um die Besetzung der Bökenendorfer Küster- stelle bis vor den Reichshofrat. Jen- seits der zum Teil skurril anmutenden Vorwürfe rund um Schatzsuche und Gotteslästerung ist die skizzierte Auseinandersetzung geprägt von Zu- ständigkeitsauseinandersetzungen zwischen geistlicher und weltlicher, zum Teil niederadeliger Gerichtsbar- keit. Solche Konflikte entstanden in der Frühen Neuzeit nicht allein in Bö- kendorf. Sie bildeten vielmehr ein



Die Reichshofratsakte enthält auch einen Auszug aus dem Abbenburger Gerichtsprotokoll. Daraus geht hervor, dass Seumenich bei dem Juden Moses Katz aus Ovenhausen für geliefertes Hammel- und Rindfleisch mit rund vier Talern in der Kreide stand. (Foto: Manfred Huber)

charakteristisches Merkmal der Ge- richtsverfassung des Alten Reiches überhaupt.⁹ Dies gilt auch für das Fürstbistum Paderborn und das Ver- hältnis zwischen den Fürstbischöfen und dem Stiftsadel. Die in diesem Zu- sammenhang entstandenen Reichs- hofratsakten bilden deshalb eine erstrangige landes- und ortsge- schichtliche Quelle. Ihre Erforschung wird unsere Kenntnis über die früh- neuzeitliche Geschichte des Pader- borner und Corveyer Landes wesent- lich erweitern und vertiefen.

Anmerkungen:

- ¹ Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, RHR, Decisa, K. 341, hier- nach alle im folgenden Text befindlichen Zita- te.
- ² Zur Familie von Haxthausen siehe Friedrich Keinmann, Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und soziale Welt, Bd. 2, Bochum 1995, S. 310-313.
- ³ Horst-Dieter Krus, Mordsache Soistmann Ber- end. Zum historischen Hintergrund der No-

- velle „Die Judenbuche“ von Annette von Droste-Hülshoff, 2. Aufl., Höxter 1997.
- ⁴ Der Verfasser dankt Dr. Wolfgang Bockhorst (LWL-Archivamt für Westfalen, Münster) herzlich für seine freundliche Hilfe.
- ⁵ Zu nennen ist vor allem die Überlieferung des Paderborner Generalvikariates und der Min- dener Regierung an den Standorten Münster und Detmold. Siehe unter anderem: Landes- archiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung NRW OWL, M 1 II A Regierung Minden, Kirchenre- gistratur, Nr. 861: Die kath. Pfarr- (Kaplanei-, Vikarie-)Stelle in Bökenendorf, Kreis Höxter (Laufzeit 1821-1903).
- ⁶ Eine Abschrift der Stiftungsurkunde findet sich in der in Anm. 1 genannten Akte.
- ⁷ Einer im Archiv der Freiherren von Haxthau- sen verwahrten Akte lässt sich entnehmen, dass Seumenich 1783 das Paderborner Offi- zialat anrief, um rückständigen Küsterlohn zu erhalten. Siehe Archiv Abbenburg, Altes Ar- chiv, Akten, Nr. 139: Gebrüder Freiherrn von Haxthausen, Fundatoren der Armengelder zu Bökenendorf, auch Vorsteher zu Bökenendorf ge- gen den Küster und Schulmeister Johann Heinrich Seumenich (Sumenich) wegen Diebstahls und abergläubigen Verhaltens, auch Amtsentsetzung und Untreue (1771-1786).
- ⁸ Zum Elementarschulwesen im Fürstbistum Paderborn: Hans Jürgen Brandt/Karl Hengst, Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 2, Das Bistum Paderborn von der Reformati- on bis zur Säkularisation 1532-1802/21, Pa- derborn 2007, S. 546-548.
- ⁹ Siehe hierzu Peter Oestmann, Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständig- keitsstreitigkeiten und Instanzenzüge, Köln/ Weimar/Wien 2012.